

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Dorte-Hilleke-Bücherei der Stadt Menden (Sauerland) vom 11.09.95 (01.10.95)	8.8
--	------------

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.94 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214), hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 05.09.95 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Dorte-Hilleke-Bücherei beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Dorte-Hilleke-Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Menden (Sauerland) und kann von jedermann im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung benutzt werden. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

**§ 2
Anmeldung, Benutzerausweis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Anmeldung.
- (2) Für die Anmeldung benötigt jeder Benutzer einen gültigen Personalausweis oder einen Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden, der das Anmeldeformular unterschreibt. Mit der Unterschrift wird die Benutzungs- und Gebührensatzung anerkannt.
- (3) Der Benutzer oder seine gesetzlichen Vertreter bzw. Personensorgeberechtigten bestätigen durch Unterschrift, dass sie von der Benutzungs- und Gebührensatzung der Dorte-Hilleke-Bücherei in der jeweils gültigen Fassung Kenntnis erlangt haben.
- (4) Die Ausstellung eines Benutzerausweises kann versagt werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht erfüllt sind. Sie kann auch versagt werden, wenn Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller unzuverlässig ist.
- (5) Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadt Menden (Sauerland). Er ist nicht übertragbar. Verlust bzw. Abhandenkommen des Benutzerausweises, sowie jeder Wohnsitzwechsel sind von dem Benutzer der Dorte-Hilleke-Bücherei unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- (6) Der Benutzer ist verpflichtet, den Benutzerausweis sorgfältig aufzubewahren und vor Missbrauch zu schützen. Jeder Benutzer darf Medien nur mit dem ihm persönlich zugeteilten Benutzerausweis entleihen. Im Falle des Verlustes bzw. Abhandenkommens des Benutzerausweises haftet der jeweilige Benutzer für jede missbräuchliche Verwendung des Benutzerausweises, die bis zum Zeitpunkt des Einganges der Verlustmeldung bei der Dorte-Hilleke-Bücherei erfolgt.
- (7) Der Benutzerausweis kann entzogen werden, wenn der Benutzer
 - a) gegen diese Satzung verstößt
 - b) Anordnungen der Büchereibediensteten zuwider handelt.
- (8) Die Gültigkeit des Benutzerausweises richtet sich nach dem Zeitraum, für den die Benutzungsgebühr gem. § 9 dieser Satzung entrichtet wurde.
- (9) Bei Verlust oder Abhandenkommen des Benutzerausweises kann dem Benutzer auf Antrag ein neuer Benutzerausweis ausgestellt werden. Für die Neuausstellung des Benutzerausweises hat der jeweilige Benutzer eine Gebühr zu entrichten.
- (10) Für die zusätzliche Nutzung des elektronischen Angebotes „Onleihe Hellweg-Sauerland“ ist es erforderlich, dass zusätzlich zu dieser Satzung der Datenschutzerklärung des privaten Unterneh-

mens „Divibib GmbH“ zugestimmt wird. Nach der Registrierung mittels Ihrer Benutzerkennung werden die folgenden Daten von der Dorte-Hilleke-Bücherei an die Divibib GmbH übermittelt:

XML-String mit einer Statusinformation (z.B. „Nutzer darf ausleihen“ oder „Abfrage ungültig“)
ggf. eine Alterseinstufung, damit die Divibib bei der Ausleihe der digitalen Inhalte den Anforderungen des JMStV entsprechen kann.

Nach erfolgreicher Authentifizierung des Büchereinutzers erfolgt die weitere Verwaltung im Onleihe-System der Divibib durch eine pseudonyme, mittels Hash-Wert generierte User-ID, die der Divibib keine Rückschlüsse auf die Identität des Nutzers ermöglicht.

- (11) Elektronische Dienstleistungen der Dorte-Hilleke-Bücherei sind vielfach passwortgeschützt. Die Verantwortung für die Geheimhaltung des Passworts liegt beim Benutzer.

§ 3

Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die von der Dorte-Hilleke-Bücherei zur Ausleihe bereitgehaltenen Medien und Geräte können nur gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises ausgeliehen werden. In der Regel beträgt die Leihfrist vier Wochen. Für bestimmte Mediengruppen oder Geräte kann die Bücherei die Überlassungsfrist verkürzen und Gebühren pro Ausleihe bzw. Verlängerung erheben. Die Ausleihfristen beginnen mit Ablauf des Tages der Ausleihe. Die Dorte-Hilleke-Bücherei kann die Anzahl und Dauer der Entleihungen nach Notwendigkeit beschränken. Kindern und Jugendlichen kann die Ausleihe von Medien, die für sie ungeeignet erscheinen, verweigert werden.
- (2) Sofern keine Vorbestellung vorliegt, können die Ausleihfristen persönlich, schriftlich, telefonisch, per Email, online oder schriftlich auf Antrag verlängert werden. Eine Verlängerung ist dreimal für die in Absatz 1 genannten Ausleihfristen möglich. Dabei ist die Leseausweisnummer anzugeben.
- (3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte verliehen werden.
- (4) Verliehene Medien können vorbestellt werden.
- (5) Medien, insbesondere wissenschaftliche Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können durch "auswärtigen Leihverkehr" nach den Bestimmungen der "Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken" gegen Gebühr beschafft werden.
- (6) Neben physisch verfügbaren Medien stehen virtuell verfügbare digitale Medien über die „Onleihe Hellweg-Sauerland“ zum Download zur Verfügung. Die Leihfristen der digitalen Medien können direkt dem Angebot der Onleihe Hellweg-Sauerland entnommen werden. Es gelten die Allgemeinen Benutzungsbedingungen der Divibib GmbH zusätzlich. Das Download-Angebot der „Onleihe Hellweg-Sauerland“ darf ausschließlich für private Zwecke genutzt werden. Jede Vervielfältigung, Bearbeitung und Weiterveröffentlichung online oder in anderen Medien sowie die Abgabe an Dritte auch in Ausschnitten ist nicht erlaubt. Die Ausleihe der digitalen Medien der Onleihe Hellweg-Sauerland erfolgt passwortgeschützt.

§ 4

Behandlung der entliehenen Medien

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Entliehene audiovisuelle Medien und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellungsfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien der Dorte-Hilleke-Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende oder meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit, in der die Ansteckungsgefahr besteht, nicht besuchen. Bereits ausgegebene Medien sind bei meldepflichtigen Krankheiten nach Desinfektion zurückzugeben. Ansteckende Krankheiten, die nicht der Meldepflicht unterliegen, sind der Dorte-Hilleke-Bücherei bei Rückgabe der Medien anzuzeigen.

§ 5 Haftungsausschluss

Die Dorte-Hilleke-Bücherei haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der von ihr bereit gestellten Medien, Geräte, Software und Hardware. Dies gilt auch für Schäden, die durch die Benutzung und Ausleihe von Medien und Geräten entstehen.

§ 6 Rückgabe und Leihfristüberschreitung

Bei Überschreiten der Leihfrist um mehr als eine Woche werden Versäumnisgebühren erhoben. Die Einziehung der Versäumnisgebühren, Ersatzleistungen für verlorene Medien bzw. Geräte, sowie der Medien bzw. Geräte, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert worden ist, erfolgt im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7 Fotokopieren

Benutzer können sich des aufgestellten Münzfotokopiergerätes bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes beachten. Der Benutzer kann für Zuwiderhandlungen gegen das Urheberrecht haftbar gemacht werden.

§ 8 Verhalten in den Büchereiräumen

- (5) Taschen, Mappen u. ä. dürfen nicht in die Ausleihräume mitgenommen werden und sind in den zur Verfügung gestellten Schließfächern einzuschließen.
- (6) Rauchen ist nicht gestattet. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in der Cafeteria erlaubt.
- (7) Tiere dürfen von den Benutzern nicht mit in die Bücherei genommen werden.
- (8) Im übrigen ist den Weisungen des Büchereipersonals Folge zu leisten.
- (9) Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen diese Satzung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Dorte-Hilleke-Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 Gebühren

(1) Leserjahresgebühr

Für die Inanspruchnahme der Dorte-Hilleke-Bücherei ist eine Leserjahresgebühr in Höhe von 22,00 € pro Jahr und Familienverband zu zahlen. Die Gebühr wird mit der Zuteilung eines Benutzerausweises an das jeweils erste Mitglied eines Familienverbandes, welches einen entsprechenden Antrag stellt, fällig und ist von diesem zu zahlen.

Sie berechtigt alle Familienmitglieder zum Bezug eines persönlichen Benutzerausweises, sowie zur Benutzung der Dorte-Hilleke-Bücherei für die Dauer eines Jahres. Die Jahresfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Gebühr entrichtet wird und endet gleichzeitig für alle angemeldeten Familienmitglieder nach Ablauf eines Jahres nach dem Tag der Entrichtung der Gebühr.

Bei der Entrichtung der Folgegebühr beginnt die Jahresfrist mit der ersten Ausleihe oder Verlängerung nach Ablauf des vorhergehenden Jahresfristdatums. Die neue Jahreslesegebühr ist sofort, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen nach Entstehung zu bezahlen.

Als Familienverband im Sinne dieser Satzung sind alle Mitglieder eines Haushaltes anzusehen (Eltern, Kinder, Geschwister usw.) Als Familienverband im Sinne dieser Satzung gelten auch Einzelpersonen, Partner, die in eheähnlicher Gemeinschaft in einem Haushalt leben, sowie deren Kinder.

8.8

(2) Einzelausweis

Für Einzelpersonen ohne Familienverband kostet die Leserjahresgebühr 16,00 €.

(3) Drei-Monats-Ausweis

Einzelpersonen, die das Angebot der Dorte-Hilleke-Bücherei testen möchten, können für 6,00 € einen Leseausweis erwerben, der drei Monate gültig ist. Eine Verlängerung des Ausweises ist für jeweils weitere drei Monate für 6,00 € oder für 16,00 € für ein Jahr möglich.

(4) Verlust des Benutzerausweises

Bei Verlust oder Abhandenkommen des Benutzerausweises hat der jeweilige Benutzer bei Neuausstellung eine Gebühr von 1,50 € zu entrichten.

(5) Ermäßigungen

Für Inhaber des Mendener Familienpasses gelten folgende Bestimmungen:

Die Leserjahresgebühr kostet ermäßigt 11,00 € pro Familie. Sie berechtigt alle Familienmitglieder zum Bezug eines persönlichen Benutzerausweises sowie zur Benutzung der Dorte-Hilleke-Bücherei für die Dauer eines Jahres. Die Jahresfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Gebühr entrichtet wird und endet gleichzeitig für alle angemeldeten Familienmitglieder nach Ablauf eines Jahres nach dem Tag der Entrichtung der Gebühr.

Bei der Entrichtung der Folgegebühr beginnt die Jahresfrist mit der ersten Ausleihe oder Verlängerung nach Ablauf des vorhergehenden Jahresfristdatums. Die neue Jahreslesegebühr ist sofort, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen nach Entstehung zu bezahlen. Der Familienpass und ein gültiger Personalausweis bzw. Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung sind vorzulegen.

Ist das letzte im Haushalt lebende Kind älter als 18 Jahre erlischt die Ermäßigung. Dann besteht, die Möglichkeit, einen Familienleseausweis für 22,00 € wie in Absatz 1 beschrieben, zu erwerben.

Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten unabhängig vom Wohnort eine Ermäßigung vom 50 % auf die Lesejahresgebühr von 16,00 €. Die Ehrenamtskarte und ein gültiger Personalausweis bzw. Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung sind vorzulegen.

Für die Gewährung von Sozialermäßigungen geltende folgende Bestimmungen:

- a) Auszubildende,
- b) Studenten,
- c) Wehr- und Zivildienstleistende,
- d) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
- e) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach den §§ 27 - 40 SGB XII (Sozialhilfe),
- f) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach den §§ 41 - 46 SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),
- g) Personen die den unter den Buchstaben d - f genannten Leistungsempfängern einkommensmäßig gleichstehen,
- h) Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 70 %, die mit ihrem verfügbaren Einkommen den unter den Buchstaben d - f genannten Leistungsempfängern einkommensmäßig gleichstehen.

erhalten unabhängig vom Wohnort eine Ermäßigung von 25 % auf die Lesejahresgebühr von 16,00 €. Eine entsprechende Bestätigung für die Zugehörigkeit zum o. g. Personenkreis und ein gültiger Personalausweis bzw. Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung sind vorzulegen.

Die Ermäßigungen sind nicht kombinierbar.

(6) Auswärtiger Leihverkehr

Für Bestellungen im Auswärtigen Leihverkehr ist eine Gebühr von 2,50 € pro Medieneinheit zu entrichten. Bestellungen werden nur für angemeldete Benutzer mit gültigem Benutzerausweis durchgeführt. Entstehen bei der Fernleihe zusätzliche Gebühren, so sind diese vom jeweiligen Benutzer zu begleichen.

(7) Säumnisgebühren

Bei Überschreitung der Leihfristen sind im normalen wie auch im Fernleihverkehr Säumnisgebühren in Höhe von 2,00 € pro Medieneinheit und angefangener Woche von dem jeweiligen Benutzer zu bezahlen. Im Falle einer schriftlichen Mahnung fallen zusätzlich die jeweils gültigen Portokosten an.

(8) Gebühren bei Beschädigung und Verlust

Für beschädigte oder verlorene Medien und Geräte ist die Benutzerin/der Benutzer bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in schadenersatzpflichtig. Die Benutzerin/der Benutzer hat die gleiche Medieneinheit bzw. das gleiche Gerät wieder zu beschaffen, das von der Dorte-Hilleke-Bücherei entliehen wurde. Falls die Wiederbeschaffung nicht möglich ist, ist der Wiederbeschaffungswert in Geld zu ersetzen oder sind die Kosten für die Beschaffung eines vergleichbaren Mediums/Gerätes zu tragen. Der Umfang der Ersatzpflicht richtet sich nach §§ 249 ff BGB.

(9) Strichcodeersatz

Bei Verlust oder Beschädigung von Strichcodes ausgeliehener Medien wird eine Gebühr von 3,00 € für den Ersatzstrichcode erhoben.

(10) Vorbestellungen

Eine Vorbestellung kostet 1,00 € pro vorbestelltem Medium und wird bei Abholung des Mediums fällig.

(11) Ausleihgebühren für bestimmte Medien

Für die Ausleihe bzw. Verlängerung von Konsolenspielen erhebt die Dorte-Hilleke-Bücherei eine Ausleihgebühr in Höhe von 1,00 € pro Spiel.

§ 10 Internetnutzung

- (1) Die Nutzung des Internets ist während der Öffnungszeiten der Dorte-Hilleke-Bücherei möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich mittels Registrierung bei Helispot per WLAN ins Internet einzuwählen.
- (2) Kenntnisse zum selbständigen Arbeiten am Internet sind für die Nutzung Voraussetzung.
- (3) Das Surfen an büchereieigenen Geräten ist ausschließlich über die von der Bücherei vorgegebene Software erlaubt; der Einsatz anderer Software ist nicht gestattet.
- (4) Für Manipulationen an Hard- und Software der Geräte haften die jeweiligen Benutzer. Sie können auf Dauer von der Bücherei- und Internetnutzung ausgeschlossen werden.
- (5) Der Aufruf von Seiten mit jugendgefährdenden oder verfassungsfeindlichen Inhalten ist untersagt. Die Benutzer/-innen sind verpflichtet, Internet-Bereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten zu meiden. Verstöße führen zur Anzeige und zur dauerhaften Ausweissperre.
- (6) Die Bücherei übernimmt keine Verantwortung für die Qualität und Richtigkeit der Inhalte im Internet sowie keine Haftung für die aufgrund von Netzbelastungen im Internet oder im Netz des Anbieters entstehenden Wartezeiten.
- (7) Die Dorte-Hilleke-Bücherei behält sich eine Einschränkung der Internet-Nutzung (z.B. durch Festsetzung eines Mindestalters) vor.

§ 11 Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW -) angewendet.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt ab 01.10.95 in Kraft.

Änderungen:

§ 9 (1, 2, 3, 4, 5 und 6) geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 21.11.2001 (01.01.2002)

§ 3, § 9 (2, 3, 7 und 8), § 10 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 03.07.2002 (04.06.2002)

§ 2, § 3 (1 und 2), § 9, § 10, § 11 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 25.03.2009 (01.04.2009)

§ 9 (1, 2, 3 und 5) geändert durch 4. Änderungssatzung vom 02.07.2012 (01.07.2012)

§ 2 Abs. 10 und 11 (beide neu), § 3 Abs. 1 und 6 (neu), § 5, § 6, § 9 Abs. 4, 6 und 8, § 10, § 11 geändert durch 5. Änderungssatzung vom 27.04.2015 (01.05.2015)

§ 3 (1), § 9 (9, 10, 11), § 10 (1) geändert durch 6. Änderungssatzung vom 22.06.2016 (01.08.2016)